

# RS Vwgh 2008/2/20 2006/15/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2008

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §108e Abs1;

EStG 1988 §108e Abs2;

EStG 1988 §4;

EStG 1988 §6;

### Beachte

Besprechung in: RdW 5/2008, S 361 - 362;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/14/0145 E 14. Dezember 1993 RS 2(hier nur erster Satz; bei einer elektronisch gesteuerten Rundholzverarbeitungsanlage handelt es sich um ein - wenn auch aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzt - einheitliches Wirtschaftsgut.)

### Stammrechtssatz

Ein einheitliches Wirtschaftsgut liegt dann vor, wenn die Bestandteile in einem einheitlichen Nutzungszusammenhang und Funktionszusammenhang stehen (Hinweis Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 02te Auflage, Randzahl 38 zu § 4). Der Erwerb der Bestandteile von verschiedenen Käufern und die Ausstellung verschiedener Rechnungen steht der Beurteilung als einheitliches Wirtschaftsgut nicht entgegen. (Hier: Sowohl LKW mit Mischeraufbau, als auch LKW mit Mischeraufbau, Betonpumpe sowie Betonverteilmast stellen jeweils ein einheitliches Wirtschaftsgut dar.)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150130.X02

### Im RIS seit

19.03.2008

### Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)